



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 32

Nordhausen, den 27.07.2022

Nr. 11/2022

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 36:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum bis 2027 – Fortschreibung 2022	1
Nr. 37:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2022	1
Nr. 38:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Sülzhayn	3
Nr. 39:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung eines 40 m hohen Antennenträgers (Stahlgittermast) mit Besteigeeinrichtung, Technikfläche und Einfriedung, in 99755 Hohenstein OT Liebenrode	5
Nr. 40:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Baugenehmigung zum Vorhaben: Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 25.03.2021 (Az. 60.3.52100/00022-18-05)- Wegfall der sektionellen Abschaltung der eno-WEA 1 (Serien-Nr. 126009) in Bezug auf die Fremd-WEA 08	6
Nr. 41:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	7

Nr. 36: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum bis 2027 – Fortschreibung 2022

Am 28.06.2022 beschloss der Kreistag mit Beschluss Nr. 487/22 die Fortschreibung 2022 des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum bis 2027. Hierzu erteilte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 15.07.2021 unter Nebenbestimmungen die Genehmigung. Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Finanzen, Grimmelallee 20, 99734 Nordhausen bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums eingesehen werden.

Nordhausen, 20. Juli 2022
Jendricke, Landrat

Nr. 37: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2022

I. Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 19 und der §§ 53 ff. in Verbindung mit dem § 114 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2022 (GVBl. S. 87), erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit **152.294.100 €**

in den Ausgaben mit **152.294.100 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit **18.371.400 €**

in den Ausgaben mit **18.371.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf

36.092.600 €

festgesetzt.

§ 4

- (1) Die **Kreisumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 25 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes -ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Kreisumlage wird auf

38,31 v. H.

festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **33.411.400 €**.

- (2) Die **Schulumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes –ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Schulumlage wird auf

11,60 v. H.

festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **4.458.800 €**

- (3) Gemäß §§ 26 (1) sowie 28 (2) ThürFAG können für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz gefordert werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

23.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 28.06.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Nordhausen, den 22.07.2022
Jendricke, Landrat

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 448/22 hat der Kreistag am 28.06.2022 die Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Damit hat das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 21.07.2022 Aktenzeichen 240.3-1512-002/22-NDH eine rechtsaufsichtliche Würdigung übermittelt. Die Haushaltssatzung wurde seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes nicht beanstandet.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.07.2022 bis 11.08.2022 (zwei Wochen gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. 114 ThürKO) beim Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 20, Zimmer 203, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2022 kann außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes (www.landkreis-nordhausen.de) eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen weiterhin bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 114 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Nordhausen, den 25.07.2022
Jendricke, Landrat

Nr. 38:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Sülzhayn

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 7 Thüringer Jagdgesetz (ThürJagdG) i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) erlässt der Landkreis Nordhausen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die in der Anlage näher bezeichneten jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Sülzhayn werden an den Eigenjagdbezirk Forstgenossenschaft Sülzhayn jagdrechtlich angegliedert.
2. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung:

I.

Die in der Anlage näher bezeichneten jagdgebietfreien Flächen sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirktes. Eine Bejagung ist daher derzeit nicht geregelt.

II.

Zu Ziffer 1 des Tenors:

Jagdbezirke können nach § 5 Abs. 1 BJagdG durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Die in der Anlage aufgeführten anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG, §§ 8, 10 und 11 ThürJagdG. Eine Angliederung an einen angrenzenden Jagdbezirk ist notwendig. Durch die Angliederung der jagdgebietfreien Flächen wird eine ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sichergestellt. Die Angliederung dieser Flächen erfolgt gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 ThürJagdG an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk der Forstgenossenschaft Sülzhayn.

Die Anordnung wurde in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen. Sie ist auch verhältnismäßig. Zweck der Angliederung ist eine Zuordnung zu einem Jagdbezirk. Jagdbezirksfreie Flächen auf denen die jagdliche Bewirtschaftung unregelmäßig sind, widersprechen den Belangen der Jagd und Hege, da ohnedem ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand im Sinne des § 1 BJagdG nicht erhalten werden kann.

Auf den anzugliedernden und auf angrenzenden Flächen bedarf es eines wirksamen Schutzes der landwirtschaftlichen und forstlichen Kulturen vor Wildschäden. Mit der Angliederung werden die diesbezüglichen Grundlagen zur sachgerechten Bewirtschaftung und Regulierung der Wildbestände geschaffen. Die Angliederung ist geeignet, um diesen Zweck zu erzielen. Sie ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Die Flächen sind Teil der Gemarkung Sülzhayn und weisen überwiegend die jeweils längste gemeinsame Grenze mit dem Eigenjagdbezirk Forstgenossenschaft Sülzhayn auf. Sie bilden mit dem Eigenjagdbezirk Forstgenossenschaft Sülzhayn ein einheitliches Wildbewirtschaftungsgebiet. Ein weiterer Gemeinschaftsjagdbezirk grenzt nicht an. Eine mögliche Angliederung an einen anderen Jagdbezirk erscheint infolgedessen nicht sachgerecht.

Die Angliederung ist angemessen, da die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. Die durch die Angliederung hergestellte ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung ermöglicht eine Reduzierung von Wildschäden. Dies liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Grundstückseigentümer. Mit der Angliederung verbundene Nachteile sind nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2 des Tenors:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 S. 2 VwGO (Elektronische Kommunikation) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Jendricke, Landrat
 Nordhausen, den 14.07.2022

Anlage

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sülzhayn	1	5/0051
Sülzhayn	1	5/0005
Sülzhayn	1	2/0003
Sülzhayn	1	2/0004
Sülzhayn	1	2/0005
Sülzhayn	1	2/0006
Sülzhayn	1	3
Sülzhayn	1	4
Sülzhayn	1	5/0001
Sülzhayn	1	5/0002
Sülzhayn	1	5/0003
Sülzhayn	1	5/0004
Sülzhayn	1	5/0005
Sülzhayn	1	5/0006
Sülzhayn	1	5/0009

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sülzhayn	1	5/0001
Sülzhayn	1	5/0017
Sülzhayn	1	5/0018
Sülzhayn	1	5/0019
Sülzhayn	1	5/0002
Sülzhayn	1	5/0021
Sülzhayn	1	5/0022
Sülzhayn	1	5/0023
Sülzhayn	1	5/0026
Sülzhayn	1	5/0027
Sülzhayn	1	5/0032
Sülzhayn	1	5/0033
Sülzhayn	1	5/0037
Sülzhayn	1	5/0041
Sülzhayn	1	5/0042

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sülzhayn	1	5/0043
Sülzhayn	1	5/0047
Sülzhayn	1	5/0048
Sülzhayn	1	5/0049
Sülzhayn	1	5/0052
Sülzhayn	1	5/0054
Sülzhayn	1	5/0056
Sülzhayn	1	5/0006
Sülzhayn	1	5/0061
Sülzhayn	1	5/0062
Sülzhayn	1	5/0063
Sülzhayn	1	5/0064
Sülzhayn	1	5/0065
Sülzhayn	1	5/0066
Sülzhayn	1	5/0067
Sülzhayn	1	5/0068
Sülzhayn	1	5/0069
Sülzhayn	1	5/0007
Sülzhayn	1	5/0072
Sülzhayn	1	5/0073
Sülzhayn	1	5/0074
Sülzhayn	1	11
Sülzhayn	1	12
Sülzhayn	1	13
Sülzhayn	1	14
Sülzhayn	1	15
Sülzhayn	1	16
Sülzhayn	1	22
Sülzhayn	1	23
Sülzhayn	1	24
Sülzhayn	1	5/0007
Sülzhayn	1	5/0055

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sülzhayn	1	5/0058
Sülzhayn	1	5/0028
Sülzhayn	1	5/0029
Sülzhayn	1	5/0008
Sülzhayn	1	5/0034
Sülzhayn	1	5/0035
Sülzhayn	1	5/0036
Sülzhayn	1	5/0014
Sülzhayn	1	5/0015
Sülzhayn	1	5/0016
Sülzhayn	1	6
Sülzhayn	1	5/0024
Sülzhayn	1	5/0025
Sülzhayn	1	5/0057
Sülzhayn	1	5/0003
Sülzhayn	1	5/0031
Sülzhayn	1	5/0039
Sülzhayn	1	5/0045
Sülzhayn	1	5/0059
Sülzhayn	1	5/0038
Sülzhayn	1	5/0046
Sülzhayn	1	1
Sülzhayn	1	2/0001
Sülzhayn	1	2/0002
Sülzhayn	1	5/0004
Sülzhayn	1	5/0044
Sülzhayn	1	5/0053
Sülzhayn	1	5/0013
Sülzhayn	1	5/0011
Sülzhayn	1	5/0012
Sülzhayn	1	20
Sülzhayn	2	20

Nr. 39:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung eines 40 m hohen Antennenträgers (Stahlgittermast) mit Besteigeeinrichtung, Technikfläche und Einfriedung, in 99755 Hohenstein OT Liebenrode

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH – Herr Marcus Franke -
 Querstraße 1-11, 04103 Leipzig
 Baugrundstück: 99755 Hohenstein OT Liebenrode, nordöstlich von OT
 Gemarkung / Flur: Liebenrode / 2
 Flurstück-Nr.: 15/1

Auf Antrag vom 23.03.2021 wurde der Antragstellerin nach § 63 i. V. m. § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 11.07.2022 unbeschadet privater Rechte Dritter eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00148-21-04 erteilt.

Wesentlicher Antragsgegenstand besteht in der Errichtung einer Funkstation. Neben dem Mastneubau soll die Outdoortechnik (Systemtechnik) aufgestellt werden. Das Mastfundament wird als Flächenfundament in Stahlbeton ausgeführt, deren Oberkante ca. 30 cm über dem Geländeniveau liegt.

Der in Fachwerkbauweise hergestellte Stahlgittermast (h = 40 m), mit einem 1,30 m hohen Aufsatzmast, hat eine Gesamtbauhöhe von 41,00 m über Fundamentoberkante.

Die Outdoortechnik besteht im Wesentlichen aus Technikschränken, die auf einem separaten Stahlbetonfundament, westlich vom Mast, errichtet werden.

Die Standortbegrenzung erfolgt durch einen ca. 43 m langen, umlaufenden Weidezaun, h = 1,20 m.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke sowie den widerspruchsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die genehmigten Antragsunterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder innerbetriebliche Kennzahlen privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.30 bis 12 Uhr

Dienstag 8.30 bis 16 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 18 Uhr

Freitag 8.30 bis 12 Uhr und

außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung im Landratsamt des Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Bau und Verkehr, 99734 Nordhausen, Behringstraße 3, Zi. 444 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Jendricke, Landrat

Nr. 40:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Baugenehmigung zum Vorhaben: Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 25.03.2021 (Az. 60.3.52100/00022-18-05) - Wegfall der sektionellen Abschaltung der eno-WEA 1 (Serien-Nr. 126009) in Bezug auf die Fremd-WEA 08

Antragsteller:	Norddeutsche Energie WP Wipperdorf GmbH & Co. KG Frau Manuela Schönbach, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik
Baugrundstück:	99752 Bleicherode OT Wipperdorf
Gemarkung / Flur:	Mitteldorf / 1
Flurstück-Nr.:	102/2

Auf Antrag vom 27.04.2022 wurde der Antragstellerin nach § 63 i. V. m. § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 13.07.2022 unbeschadet privater Rechte Dritter eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00299-22-05 erteilt.

Wesentlicher Antragsgegenstand besteht im Wegfall der sektoriellen Abschaltung der eno-WEA 1 (Serien Nr. 126009) in Bezug auf die Fremd-WEA 08.

Im Windpark Wipperdorf wurde die zusätzlich errichtete Windenergieanlage WEA 1 zum Zeitpunkt Ihrer Errichtung mit einer sektoriellen Abschaltung zugunsten der WEA 08 ausgestattet. Gemäß Gutachterlicher Stellungnahme des TÜV Süd vom 25.11.2021 wurde mittels Lastrechnung bestätigt, dass die Standsicherheit der WEA 08 nicht gefährdet ist, da die aus dem Zubau der WEA 1 resultierende Turbulenzerhöhung über den Gesamtzeitraum von 20 Jahren keine Lasterhöhungen verursacht. Die WEA 08 kann somit ohne eine sektorielle Einschränkung der zusätzlich errichteten WEA 1 betrieben werden.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke sowie den widerspruchsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die genehmigten Antragsunterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder innerbetriebliche Kennzahlen privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.30 bis 12 Uhr

Dienstag 8.30 bis 16 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 18 Uhr

Freitag 8.30 bis 12 Uhr und

außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung im Landratsamt des Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Bau und Verkehr, 99734 Nordhausen, Behringstraße 3, Zi. 444 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Jendricke, Landrat

Nr. 41:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Landkreis Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Regenwasserkanal) in Sollstedt mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Sollstedt,

Flur 1,

Flurstücke: 67/88; 67/89; 67/9; 67/117; 67/32; 67/31,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Nordhausen, 27.07.2022
Jendricke, Landrat

Siegel

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 24.08.2022 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.